



**Niedersächsisches Ministerium
für Inneres und Sport**

Nds. Ministerium für Inneres und Sport, Postfach 221, 30002 Hannover

Nur per Mail

Ausländerbehörden in Niedersachsen

Nachrichtlich:

Niedersächsisches Ministerium für Soziales, Gesundheit und Gleichstellung

Niedersächsisches Ministerium für Wirtschaft, Arbeit, Verkehr und Digitalisierung

Landesbeauftragte für Migration und Teilhabe

Arbeitsgemeinschaft der kommunalen Spitzenverbände Niedersachsens

Bundesagentur für Arbeit – Regionaldirektion Niedersachsen und Bremen

Referate 24, 41, 61, 62 und 63

Bearbeitet von Frau Schaper

Ihr Zeichen, Ihre Nachricht vom

Mein Zeichen (Bei Antwort angeben)
64.12 - 12230/ 1-8 (§ 24)

Durchwahl Nr. (05 11) 1 20-
6468

Hannover
25.05.2022

**Aufenthaltsrecht;
Hinweise zur Anwendung des § 24 Aufenthaltsgesetz (AufenthG);**

Erteilung einer Fiktionsbescheinigung

Sehr geehrte Damen und Herren,

durch das Gesetz zur Regelung eines Sofortzuschlages und einer Einmalzahlung in den sozialen Mindestsicherungssystemen sowie zur Änderung des Finanzausgleichsgesetzes und weiterer Gesetze ist die Erteilung einer Fiktionsbescheinigung für den Personenkreis der Kriegsvertriebenen aus der Ukraine verstärkt in den Fokus gerückt. Vor diesem Hintergrund und aufgrund von Nachfragen möchte ich in Bezug auf die Bearbeitung von Anträgen auf Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis nach § 24 AufenthG von nicht-ukrainischen Staatsangehörigen auf Folgendes hinweisen:

Wird die Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis nach § 24 AufenthG beantragt, muss über diesen Antrag entschieden werden. Soweit eine antragsgemäße Erteilung nicht möglich sein sollte, ist der Antrag – wie bei jedem anderen Antrag auf Erteilung oder Verlängerung eines Aufenthaltstitels auch – nach erfolgter Anhörung mit einem rechtsmittelfähigen Bescheid abzulehnen.

Informationen zum Datenschutz finden Sie auf unserer Internetseite unter „Service“. Auf Wunsch senden wir Ihnen die Informationen zu.

**Dienstgebäude/
Paketanschrift**
Lavesallee 6
30169 Hannover

Telefon
(05 11) 1 20-0
Telefax
(05 11) 1 20-65 50
Nach Dienstschluss:
(05 11) 1 20-61 50

E-Mail
Poststelle@mi.niedersachsen.de
Internet
www.mi.niedersachsen.de

Überweisung an Niedersächsische Landeshauptkasse Hannover
Konto-Nr. 106 035 355
Norddeutsche Landesbank Hannover (BLZ 250 500 00)
IBAN DE43250500000106035355
BIC NOLADE2HXXX

Man kann im Regelfall davon ausgehen, dass auch aus der Ukraine geflohene Nicht-Ukrainer der „Ukraine-Aufenthalts-Übergangsverordnung“ des BMI unterliegen und somit bis vorerst 31.08.2022 vom Erfordernis eines Aufenthaltstitels befreit sind. Auch nicht visumbefreiten Drittausländern wird damit ein vorübergehender Aufenthalt sowie eine Einreise nach Deutschland ohne Visum ermöglicht.

Daher löst ein Antrag auf Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis auch in diesen Fällen die kraft Gesetzes bestehende Fiktion des erlaubten Aufenthaltes nach § 81 Abs. 3 AufenthG aus. Nach dieser Vorschrift gilt der Aufenthalt einer Person, die sich rechtmäßig im Bundesgebiet aufhält, ohne einen Aufenthaltstitel zu besitzen, bis zur Entscheidung der Ausländerbehörde als erlaubt.

Die entsprechende Fiktionsbescheinigung ist mit dem Vermerk „Erwerbstätigkeit erlaubt“ zu versehen (s. a. Nr. 8.3 der Hinweise des BMI vom 14.04.2022, übersandt mit RdErl. vom 25.04.2022).

Abschließend weise ich darauf hin, dass die Fiktionsbescheinigungen spätestens ab 01.06.2022 auf dem Vordruck der Bundesdruckerei erstellt werden muss.

Dieser Erlass wird in Kürze auch auf der Homepage des Ministeriums verfügbar sein.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrage

Goltsche